

**Umwandlungsbericht gemäß § 192 UmwG**  
**zum Formwechsel der**  
**SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN**  
**in eine Aktiengesellschaft unter der Firma**  
**SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Vorbemerkung .....</b>	<b>4</b>
<b>B. Begründung des Formwechsels .....</b>	<b>5</b>
I. Bestandsaufnahme zur Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien .....	5
1. Vorgeschichte und derzeitiger Stand .....	5
2. Nachteile der derzeitigen Rechtsform.....	6
II. Entscheidung für einen Formwechsel in eine Aktiengesellschaft .....	6
1. Vorteile der Aktiengesellschaft .....	6
2. Nachteile der Aktiengesellschaft .....	6
III. Alternativen zum Formwechsel in die Rechtsform der Aktiengesellschaft .....	6
<b>C. Darstellung des Formwechselverfahrens .....</b>	<b>7</b>
I. Zuleitung an den Betriebsrat .....	7
II. Beschlussfassung der Hauptversammlung .....	7
III. Zustimmungen der persönlich haftenden Gesellschafter .....	7
IV. Anfechtung des Umwandlungsbeschlusses nach Beschlussfassung .....	7
V. Anmeldung und Eintragung des Formwechsels.....	8
<b>D. Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschaft.....</b>	<b>8</b>
I. Identität des Rechtsträgers .....	8
II. Kapitalaufbringung.....	9
III. Haftungsverhältnisse .....	9
IV. Künftige Organisationsverfassung .....	10
1. Vorstand .....	10
a) Aufgaben .....	10
b) Zusammensetzung .....	11
2. Aufsichtsrat.....	11
a) Aufgaben .....	11
b) Besetzung .....	11
3. Hauptversammlung .....	12

a)	Aufgaben .....	12
b)	Verfahrensvorschriften .....	13
V.	Operative Auswirkungen.....	14
VI.	Bilanzielle Auswirkungen .....	14
VII.	Steuerliche Auswirkungen .....	14
1.	Ertragsteuern .....	14
2.	Verkehrssteuern .....	15
<b>E.</b>	<b>Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschafter .....</b>	<b>15</b>
I.	Gesellschafterkreis .....	15
1.	Bisheriger Gesellschafterkreis .....	15
2.	Zukünftiger Gesellschafterkreis .....	15
a)	Kontinuität der Aktionärsstellung .....	15
b)	Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter .....	16
II.	Gesellschafterrechte .....	17
1.	Allgemeine Rechte der Aktionäre .....	17
2.	Sonderrecht für den Inhaber der Namensaktien .....	17
III.	Handelbarkeit der Aktien der SEDLMAYR AG .....	17
IV.	Kein Abfindungsangebot .....	17
V.	Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre .....	18
<b>F.</b>	<b>Auswirkungen des Formwechsels auf Arbeitnehmer und Mitbestimmung .....</b>	<b>18</b>
<b>G.</b>	<b>Auswirkungen des Formwechsels auf verbundene Unternehmen .....</b>	<b>18</b>
<b>H.</b>	<b>Beschlussempfehlung .....</b>	<b>18</b>

## A. Vorbemerkung

Der persönlich haftende Gesellschafter Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München („**STG**“) hat gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Satzung der SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN (nachstehend „**SEDLMAYR KGaA**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) gegenüber der Gesellschaft die Umwandlung seiner Vermögenseinlage in Aktienkapital zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, d.h. zum Ablauf des 30.09.2018, erklärt. Die Umwandlung in 74.293 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien betrifft die Festeinlage in Höhe von insgesamt EUR 1.931.618 und den Rücklagenanteil und erfolgt gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft unter Nutzung des vorhandenen bedingten Kapitals im Wege der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung um EUR 1.931.618 auf insgesamt EUR 19.091.618. Die STG scheidet damit mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres als persönlich haftender Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA aus.

Der Aufsichtsrat und die Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in München („**SGG**“) als geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft haben beschlossen, den Aktionären der Gesellschaft vorzuschlagen, die Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes von der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) mit der Firma SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT („**SEDLMAYR AG**“) umzuwandeln („**Formwechsel**“).

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Erläuterung und Begründung des Formwechsels erstattet die SGG als geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft und Vertretungsorgan der rechtsformwechselnden Gesellschaft gemäß § 192 UmwG den vorliegenden Umwandlungsbericht.

Diesem Umwandlungsbericht sind die folgenden Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft: Entwurf des Umwandlungsbeschlusses („**Umwandlungsbeschluss**“)
- Anlage 2: Entwurf der Satzung der SEDLMAYR AG („**Satzung der SEDLMAYR AG**“; auch Anlage zum Umwandlungsbeschluss)

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Umwandlungsbericht auf diese Anlagen Bezug.

## **B. Begründung des Formwechsels**

### **I. Bestandsaufnahme zur Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien**

#### **1. Vorgeschichte und derzeitiger Stand**

Die Umwandlung der Gesellschaft von der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Jahre 1972 war im Wesentlichen geprägt von der Befürchtung, dass die Beteiligung der Familie Sedlmayr von damals 53 % durch weitere Aktienverkäufe erodieren könnte. Als Vorteil hinzu kam die mit der Vermögenseinlage verbundene starke Stellung der STG als persönlich haftender Gesellschafter. Diese starke Stellung bestand darin, die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter zu bestellen (§ 10 Abs. 3 der Satzung der SEDLMAYR KGaA) und einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäften festlegen zu können, die den betriebsgewöhnlichen Geschäftsumfang überschreiten und nur mit der Zustimmung der STG vorgenommen werden dürfen (§ 9 Abs. 4 der Satzung der SEDLMAYR KGaA). Angesichts eines von Banken gehaltenen Aktienpakets in Höhe von ca. 40 % waren dies bedeutsame Rechte. Diese Rechte haben sich auch bewährt, als im Zuge des Zusammengehens mit Löwenbräu und in den Jahren danach die Vermögenseinlage bis auf ca. 10 % in Aktienkapital umgewandelt werden musste. Die Übernahme des Brauereigeschäftes durch die Interbrew (jetzt AB InBev) wäre andernfalls in der Hauptversammlung gescheitert.

Die mit dem Brauereiverkauf im Jahr 2004 möglich gewordenen erheblichen Ausschüttungen haben eine Erhöhung des Aktienbestandes der STG auf 283.200 Aktien ermöglicht, der sich mit der Kapitalerhöhung 1:1 im Jahr 2010 auf 566.400 Aktien erhöht hat. Seitdem hält die STG 85,82 % des Grundkapitals. Mit der Umwandlung der Komplementäreinlage von 10,12 % oder 1.931.618 Euro erhöht sich das von der STG gehaltene Aktienkapital auf 640.693 Aktien und entspricht damit einem Anteil von 87,25 % am neuen Grundkapital der Aktiengesellschaft. Dass in dieser Situation die Beibehaltung der bisherigen Organisationsverfassung schwer handzuhaben ist und angesichts der unterschiedlichen Rechte des Komplementärs und des Aufsichtsrates auch problematisch werden kann, ist nicht auszuschließen.

Hinzu kommt, dass die Notwendigkeit, die Gremien angemessen zu besetzen, durch die geltenden Inhabilitätsvorschriften erschwert ist. Im Sinne einer schlankeren Organisationsstruktur besteht damit kein Grund mehr, nach der Umwandlung der Vermögenseinlage der STG zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien beizubehalten. Im Übrigen bleiben die Interessen der Familie als Kommanditisten in der Gabriel Sedlmayr Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG gebündelt. Deren einziger Vermögensgegenstand ist die

Beteiligung an der STG, die nicht mehr die Komplementäreinlage hält, aber das bereits erwähnte erhöhte Aktienpaket an der Sedlmayr AG halten wird.

## 2. Nachteile der derzeitigen Rechtsform

Für die heutigen geschäftlichen Anforderungen ist die einst bewährte Organisationsverfassung der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu komplex und zu schwerfällig. Sie erfordert die Abstimmung der Geschäftsführung der SGG mit unterschiedlichen Gremien, die unterschiedliche Zustimmungsbefugnisse haben.

## II. Entscheidung für einen Formwechsel in eine Aktiengesellschaft

### 1. Vorteile der Aktiengesellschaft

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ermöglicht eine klare und schlanke Organisationsverfassung, die für einen Fremdvorstand passend ist. Die Verwaltung besteht künftig nur noch aus dem weisungsunabhängigen Vorstand der Aktiengesellschaft und dem Aufsichtsrat. Abstimmungen mit weiteren Gremien sind – von der Hauptversammlung abgesehen – künftig nicht mehr erforderlich. Der Vorstand kann aufgrund seiner Unabhängigkeit wesentlich freier agieren, als dies der SGG als geschäftsführendem persönlich haftenden Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA mit den zahlreichen Zustimmungsvorbehalten der STG möglich ist. Die Organisationsverfassung wird in ihrer Komplexität damit deutlich vereinfacht.

### 2. Nachteile der Aktiengesellschaft

Gegen den Formwechsel spricht aus Sicht der SGG nur der einmalige (jedoch nicht maßgeblich ins Gewicht fallende) Gründungsaufwand, den die Gesellschaft zu tragen hat (vgl. § 23 der Satzung der SEDLMAYR AG).

## III. Alternativen zum Formwechsel in die Rechtsform der Aktiengesellschaft

Es ist nicht ersichtlich, wie die Vereinfachung der Organisationsverfassung ohne einen Formwechsel erreicht werden könnte. Das Ausscheiden der STG als persönlich haftender Gesellschaft mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres würde die komplexe Struktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien allein nicht wesentlich vereinfachen. Mit der SGG verbliebe ein weiterer persönlich haftender Gesellschafter in der Gesellschaft, der als eine von der STG abhängige Gesellschaft für die SEDLMAYR KGaA keinen Sinn macht.

Alternativen zur Rechtsform der Aktiengesellschaft kommen nicht in Betracht. Ein Formwechsel in eine andere deutsche Rechtsform scheidet aus, weil deren Anteile nicht an der Börse hätten gehandelt werden können. Für einen Formwechsel in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) liegen die Voraussetzungen nicht vor, weil die Gesellschaft keine ausländischen Tochtergesellschaften hat (vgl. Art. 2 Abs. 4 SE-VO). Aus geschäftlicher Sicht besteht auch kein Bedürfnis an einer supranationalen Rechtsform, weil sich der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Deutschland beschränkt.

### **C. Darstellung des Formwechselverfahrens**

Der Formwechsel erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

#### **I. Zuleitung an den Betriebsrat**

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist nach Maßgabe des § 194 Abs. 2 UmwG spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung der SEDLMAYR KGaA, die den Formwechsel beschließen soll, dem zuständigen Betriebsrat der Gesellschaft zuzuleiten.

#### **II. Beschlussfassung der Hauptversammlung**

Der Umwandlungsbeschluss soll von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19.06.2018 gefasst werden. Der Umwandlungsbeschluss bedarf nach § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft.

#### **III. Zustimmungen der persönlich haftenden Gesellschafter**

Der Formwechsel bedarf gemäß § 240 Abs. 3 Satz 1 UmwG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft beabsichtigen, dem Formwechsel zuzustimmen und ihre notariell zu beurkundenden Zustimmungserklärung im Anschluss an die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 19.06.2018 abzugeben.

#### **IV. Anfechtung des Umwandlungsbeschlusses nach Beschlussfassung**

Den Aktionären der SEDLMAYR KGaA steht das Recht zu, binnen eines Monats nach der Beschlussfassung eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses zu erheben (vgl. § 195 Abs. 1 UmwG).

Für den Fall, dass eine Klage gegen den Umwandlungsbeschluss form- und fristgerecht erhoben wird, kann die Gesellschaft gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG die gerichtliche Feststellung beantragen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss ergeht, wenn

- die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder
- der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 1.000 Euro (bezogen auf das Grundkapital) hält oder
- das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller (d.h. der Gesellschaft) dargelegten wesentlichen Nachteile für die an dem Formwechsel beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilshaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner (d.h. für den Kläger) überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

#### V. Anmeldung und Eintragung des Formwechsels

Die neue Rechtsform der Gesellschaft ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Diese Anmeldung erfolgt frühestens einen Monat nach der Beschlussfassung, weil bei der Anmeldung gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu erklären ist, dass eine Klage gegen den Umwandlungsbeschluss nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen ist. Für den Fall, dass eine Klage gegen den Umwandlungsbeschluss form- und fristgerecht erhoben wird, wird diese Erklärung gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG ersetzt durch einen Beschluss, dass die Erhebung der Klage der Eintragung des Formwechsels nicht entgegensteht (vgl. oben C.IV.).

Mit der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister wird der Formwechsel wirksam und die Gesellschaft besteht in ihrer neuen Rechtsform fort (§ 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die Eintragung des Formwechsels soll erst erfolgen, nachdem die Umwandlung der Vermögenseinlage der STG in Aktienkapital im Handelsregister der SEDLMAYR KGaA eingetragen ist.

#### D. Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschaft

##### I. Identität des Rechtsträgers

Durch den Formwechsel soll die Gesellschaft zukünftig in der Rechtsform der Aktiengesellschaft fortgeführt werden. Durch den Formwechsel ändert sich lediglich die Rechtsform. Die Identität der Gesellschaft als Rechtsträger bleibt erhalten. Die Fir-



ma der Gesellschaft bleibt gleich; lediglich der Rechtsformzusatz ändert sich (vgl. § 1 Abs. 1 der Satzung der SEDLMAYR AG und Ziffer 2 des Umwandlungsbeschlusses).

Die Gesellschaft führt ihr Unternehmen wie bisher fort. Dementsprechend ändert sich der Gegenstand des Unternehmens nicht (vgl. § 2 der Satzung der SEDLMAYR AG). Einer Übertragung von Aktiva oder Passiva der Gesellschaft bedarf es nicht.

## II. Kapitalaufbringung

Das Grundkapital der SEDLMAYR AG wird durch das Grundkapital der SEDLMAYR KGaA aufgebracht (vgl. § 5 Satz 2 der Satzung der SEDLMAYR AG).

Die Kapitalaufbringung ist Gegenstand eines Gründungsberichts der persönlich haftenden Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA als Gründer der SEDLMAYR AG (vgl. §§ 197 Satz 1, 220 Abs. 3 Satz 1, 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG i.V.m. § 32 AktG) sowie von Gründungsprüfungen durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der SEDLMAYR AG und durch einen externen Gründungsprüfer (vgl. §§ 197 Satz 1, 220 Abs. 3 Satz 1, 245 Abs. 3 Satz 2 UmwG i.V.m. §§ 33 Abs. 1 bzw. 2 und 34 AktG).

Durch den Formwechsel werden die Aktionäre der SEDLMAYR KGaA nicht zu einer Einlageleistung verpflichtet.

## III. Haftungsverhältnisse

Die SEDLMAYR AG haftet für Verbindlichkeiten der SEDLMAYR KGaA mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gläubiger der Gesellschaft können binnen sechs Monaten ab Bekanntmachung der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister für ihre Forderungen Sicherheit verlangen (§§ 204, 22 UmwG). Eine Sicherheitsleistung setzt allerdings voraus, dass die Gläubiger die Gefährdung der Erfüllung ihrer Forderungen durch den Formwechsel glaubhaft machen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass eine solche Gefährdung durch den Formwechsel nicht eintritt.

Die SGG haftet für Verbindlichkeiten der SEDLMAYR KGaA, die bis zur Wirksamkeit des Formwechsels (Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister) begründet werden, als persönlich haftender Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA nach Maßgabe der §§ 249, 224 UmwG, § 128 HGB. Die STG haftet für Verbindlichkeiten der SEDLMAYR KGaA, die bis zu ihrem Ausscheiden als persönlich haftender Gesellschafter durch Umwandlung ihrer Vermögenseinlage in Aktienkapital (Zeitpunkt zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres) begründet werden, als persönlich haftender Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA nach Maßgabe der § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 128, 160 HGB. Eine Nachhaftung der SGG bzw. der STG über den jeweiligen Zeitpunkt ihres Ausscheidens als persönlich haftender Gesellschafter hinaus besteht nur, wenn die Verbindlichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren fällig

werden. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt im Fall der SGG mit dem Ende des Tages, an dem die Eintragung des Formwechsels im Handelsregister bekannt gemacht wird, bzw. im Fall der STG mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden der STG als persönlich haftender Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA im Handelsregister eingetragen wird. In beiden Fällen setzt eine Nachhaftung voraus, dass Ansprüche vor Ablauf der jeweiligen Fünf-Jahres-Frist (i) durch den jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter schriftlich anerkannt wurden, (ii) gegen den jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter durch rechtskräftige Entscheidung, vollstreckbaren Vergleich, vollstreckbare Urkunde oder im Insolvenzverfahren festgestellt wurden oder (iii) eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wurde; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes.

#### IV. Künftige Organisationsverfassung

Die Organisationsverfassung der SEDLMAYR AG wird in der Satzung der SEDLMAYR AG festgelegt. Die Satzung wird mit dem Beschluss zum Formwechsel förmlich festgestellt (vgl. Ziffer 2 des Umwandlungsbeschlusses). Die Satzung der SEDLMAYR AG orientiert sich im Grundsatz an den bereits in der Satzung der SEDLMAYR KGaA getroffenen Regelungen. Diese wurden auf die abweichenden Anforderungen an die Organisationsverfassung einer Aktiengesellschaft angepasst.

##### 1. Vorstand

###### a) Aufgaben

Die Geschäfte der SEDLMAYR AG werden künftig anstatt durch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters ohne Vermögenseinlage durch einen Vorstand geführt (§ 8 Abs. 1 der Satzung der SEDLMAYR AG). Der Vorstand der SEDLMAYR AG ist – anders als die Geschäftsführung der SGG – weisungsunabhängig (vgl. § 76 Abs. 1 AktG).

Die SEDLMAYR AG wird künftig grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind, und kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung der SEDLMAYR AG).

b) Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Vorstands und seine Beschlussfassung regeln § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der SEDLMAYR AG. Der Aufsichtsrat entscheidet künftig durch Beschluss über die Zahl der Vorstandsmitglieder sowie über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen zwischen Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen bestimmten Zeitraum von maximal fünf Jahren (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat kann die Bestellung nur aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere bei Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung aus nicht offenbar unsachlichen Gründen (§ 84 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG).

Im Unterschied zur Rechtsform der KGaA steht dem Aufsichtsrat der AG die Personalkompetenz zu. Es ist beabsichtigt, die derzeitigen Geschäftsführer der SGG – die Herren Martin Schumacher und Thomas Wagner – zu Mitgliedern des Vorstands der SEDLMAYR AG zu bestellen.

2. Aufsichtsrat

a) Aufgaben

Mit der Umwandlung von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft erlangt der Aufsichtsrat weitere Kompetenzen. So hat er etwa den Jahresabschluss zu billigen, der damit festgestellt wird (§ 172 AktG). Dabei können Vorstand und Aufsichtsrat Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen (§ 21 Abs. 2 der Satzung der SEDLMAYR AG). Der Aufsichtsrat wird eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand erlassen (vgl. § 7 Abs. 3 der Satzung der SEDLMAYR AG). Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 8 Abs. 4 der Satzung der SEDLMAYR AG zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

b) Besetzung

Der Aufsichtsrat wird auch künftig aus sechs Mitgliedern bestehen. Ein Drittel der Mitglieder wird wie derzeit von den Arbeitnehmern gewählt (§ 9 Abs. 1 der Satzung der SEDLMAYR AG). Wie bisher haben die Inhaber der auf den Namen lautenden Aktien Nr. 2479 und 2480 das Recht, insgesamt ein Drittel der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden und insoweit Ersatzmitglieder zu benennen (§ 9 Abs. 4 der Satzung der SEDLMAYR AG). Im Übr-

gen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung kann die Amtszeit der Mitglieder künftig festlegen; ohne Festlegung werden die Mitglieder wie bisher auch für die längste nach § 102 AktG zulässige Amtszeit gewählt.

Durch den Formwechsel wird keine Neuwahl des Aufsichtsrats erforderlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der SEDLMAYR KGaA bleiben gemäß § 203 Satz 1 UmwG bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit weiter im Amt und gehören zukünftig dem Aufsichtsrat der SEDLMAYR AG an. Mit Wirksamwerden des Formwechsels besteht der Aufsichtsrat der SEDLMAYR AG deshalb aus den bisherigen sechs Mitgliedern. Herr Dr. Jobst Kayser-Eichberg ist Vorsitzender des Aufsichtsrats und Frau Dr. Daniela Meier-Meitingner ist stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sind Frau Michaela Gegerle, Herr Dr. Wolfgang Sedlmayr, Herr Bernhard Soltmann und Frau Karola Teuber-Derya.

### 3. Hauptversammlung

#### a) Aufgaben

Die Aufgaben der Hauptversammlung regelt insbesondere § 119 AktG. Im Unterschied zur Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft nur noch dann für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig, wenn der Jahresabschluss nicht bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt wird. Über die Gewinnverwendung beschließt weiterhin grundsätzlich die Hauptversammlung (vgl. § 22 der Satzung der SEDLMAYR AG), soweit nicht Aufsichtsrat und Vorstand über eine Einstellung in Gewinnrücklagen entscheiden (§ 21 Abs. 2 der Satzung der SEDLMAYR AG). Die Ermächtigung zu Sachausschüttungen (derzeit § 19 Abs. 2 der Satzung der SEDLMAYR KGaA) wurde mangels Relevanz für die Gesellschaft in der Satzung der SEDLMAYR AG gestrichen.

Die Hauptversammlung ist auch zuständig für die Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG). Für das bei Eintragung des Formwechsels laufende Geschäftsjahr, das am 30.09.2019 endet, bestellen die Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung und die Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH als gesetzlich festgelegte Gründer der SEDLMAYR AG (vgl. § 245 Abs. 3 UmwG) den Abschlussprüfer. Es ist beabsichtigt, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, im Rahmen der Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA zum Abschlussprüfer für das am 30.09.2019 endende Geschäftsjahr der SEDLMAYR AG zu bestellen.

b) Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften in §§ 16 ff. der Satzung der SEDLMAYR AG über die Einberufung der Hauptversammlung stammen im Wesentlichen unverändert aus der Satzung der SEDLMAYR KGaA. Vorgesehen ist in § 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der SEDLMAYR AG nun allerdings, dass die Gesellschaft die Frist für den Eingang für Nachweise über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung gegenüber der grundsätzlich vorgesehenen Frist von sechs Tagen kürzen kann.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt weiterhin der Vorsitzende des Aufsichtsrats (§ 19 Abs. 1 der Satzung der SEDLMAYR AG). Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, erfolgt die Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung. Eine Versammlungsleitung durch den zugezogenen Notar, wie bisher in § 23 Abs. 2 der Satzung der SEDLMAYR KGaA vorgesehen, ist aufgrund einer zwischenzeitlich geänderten Rechtsprechung nicht mehr zulässig und wurde deshalb nicht in § 19 Abs. 2 der Satzung der SEDLMAYR AG übernommen. In diesem Fall würde ausschließlich für die Wahl des Versammlungsleiters der Einberufende die Versammlungsleitung übernehmen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden wie bisher, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der SEDLMAYR AG). Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, soll nun gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der SEDLMAYR AG, soweit gesetzlich zulässig, die Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals genügen.

Bisher unterliegt die STG aufgrund ihrer Stellung als persönlich haftender Gesellschafter bei der Ausübung des Stimmrechts aus ihren Aktien einem Stimmverbot (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG). Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassungen der Hauptversammlung der SEDLMAYR KGaA über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie über die Wahl von Abschlussprüfern. Dieses Stimmverbot besteht künftig nicht mehr, weil die STG – unabhängig vom Formwechsel – mit Ablauf des

laufenden Geschäftsjahres als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet.

Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung, die Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 S. 1 AktG). Ein solches Zustimmungserfordernis sieht das Aktienrecht bei Aktiengesellschaften nicht vor.

#### V. Operative Auswirkungen

Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Sie wird ihre bisherige Geschäftstätigkeit auch nach dem Formwechsel unverändert fortführen. Der Formwechsel hat auf Verträge der Gesellschaft keine Auswirkungen, sie bestehen wie bisher fort, weil der Formwechsel identitätswahrend erfolgt, d.h. der Rechtsträger sich nicht ändert. Eintragungen in öffentlichen Registern, einschließlich Eintragungen im Grundbuch, werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels im Hinblick auf die geänderte Firma der SEDLMAYR KGaA unrichtig.

#### VI. Bilanzielle Auswirkungen

Der Formwechsel hat mit Ausnahme des durch den Formwechsel entstehenden Aufwands selbst keine bilanziellen Auswirkungen. Das Eigenkapital, insbesondere das gezeichnete Kapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen bleiben unverändert. Einer Schluss- oder eine Eröffnungsbilanz bedarf es nicht, da es bei einem Formwechsel nicht zu einer Vermögensübertragung kommt.

#### VII. Steuerliche Auswirkungen

##### 1. Ertragsteuern

Auch ertragsteuerlich findet in diesem Fall des Formwechsels (Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform) keine Vermögensübertragung statt. Beim identitätswahrenden Formwechsel werden die bisherigen Buchwerte fortgeführt.

Da der Formwechsel vorliegend, wie bereits dargelegt, von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft erfolgt, kommt es auch nicht zu einem steuerlichen Systemwechsel. Ein die Beteiligung bilanzierender Aktionär hat die bisherigen Buchwerte der Beteiligung demnach fortzuführen.

## 2. Verkehrssteuern

Da wie bereits dargestellt keine Vermögensübertragung stattfindet, liegt auch keine umsatzsteuerbare Leistung vor. Der Formwechsel unterliegt damit nicht der Umsatzsteuer.

Durch den Formwechsel findet kein Wechsel des Rechtsträgers statt. Daher wird durch den identitätswahrenden Formwechsel auch keine Grunderwerbsteuer ausgelöst.

## E. Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschafter

### I. Gesellschafterkreis

#### 1. Bisheriger Gesellschafterkreis

Der Gesellschafterkreis der SEDLMAYR KGaA besteht bisher aus den Aktionären und den persönlich haftenden Gesellschaftern STG und SGG. Das Kapital der SEDLMAYR KGaA besteht aus (i) einer Vermögenseinlage der STG als persönlich haftender Gesellschafter in Höhe von EUR 1.931.618,00 und (ii) aus dem Grundkapital der SEDLMAYR KGaA in Höhe von insgesamt EUR 17.160.000,00, welches in 659.980 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist.

#### 2. Zukünftiger Gesellschafterkreis

##### a) Kontinuität der Aktionärsstellung

Die Aktionäre der SEDLMAYR KGaA werden als Aktionäre der SEDLMAYR AG dieselbe Anzahl und Art von Aktien halten, die sie im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister an der SEDLMAYR KGaA halten. Einer Übertragung von Aktien an der SEDLMAYR KGaA bedarf es nicht. Mit Wirksamwerden des Formwechsels mit Eintragung im Handelsregister wird das Grundkapital der SEDLMAYR KGaA zum Grundkapital der SEDLMAYR AG und setzt sich zu diesem Zeitpunkt zusammen aus:

- dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Formwechsels bestehenden Grundkapital der SEDLMAYR KGaA in Höhe von EUR 17.160.000,00, welches in 659.980 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist, und

- aus 74.293 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, die zum Ablauf des 30.09.2018 aus der Umwandlung der Vermögenseinlage des persönlich haftenden Gesellschafters STG im Wege der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 29 Abs. 5 der Satzung der SEDLMAYR KGaA in Höhe von EUR 1.931.618,00 entstehen.

§ 5 Satz 1 der Satzung der SEDLMAYR AG berücksichtigt das Grundkapital in dieser Höhe. Rechte Dritter an den Aktien der SEDLMAYR KGaA einschließlich etwaiger Pfand- oder Nießbrauchrechte bestehen nach Maßgabe von § 202 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 UmwG an den Aktien der SEDLMAYR AG weiter.

Unabhängig vom Formwechsel sollen das bisher bestehende bedingte Kapital gemäß dem Vorschlag des Aufsichtsrats und der SGG nach seiner Ausnutzung zur Umwandlung der Vermögenseinlage der STG in Aktienkapital durch gesonderten Beschluss der Hauptversammlung aufgehoben und die entsprechende Vorschrift des § 29 Abs. 5 der Satzung der SEDLMAYR KGaA ersatzlos gestrichen werden. Das bedingte Kapital wurde zu dem Zweck geschaffen, die Umwandlung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter in Aktienkapital zu ermöglichen. Es wird daher hinsichtlich des nach der Umwandlung der Vermögenseinlage der STG verbleibenden Betrags nicht mehr benötigt.

b) Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter

Zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres scheidet die STG als persönlich haftender Gesellschaft der SEDLMAYR KGaA aus, bleibt aber Aktionär der SEDLMAYR KGaA. Die Beteiligung der STG am Grundkapital erhöht sich durch Umwandlung ihrer Vermögenseinlage in Aktienkapital von 566.400 Aktien um weitere 74.293 Aktien auf 640.693 Aktien. Diese Umwandlung ist unabhängig von einem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft über den Formwechsel.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels scheidet die SGG ebenfalls als persönlich haftender Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA aus (vgl. § 247 Abs. 2 UmwG). Die Vorschriften der Satzung der SEDLMAYR KGaA über die persönlich haftenden Gesellschafter sind in der Satzung der SEDLMAYR AG deshalb nicht enthalten.



## II. Gesellschafterrechte

### 1. Allgemeine Rechte der Aktionäre

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister bemessen sich die mit der Stellung als Aktionär der SEDLMAYR AG verbundenen Rechte und Pflichten der Aktionäre nach den für die Aktiengesellschaft maßgeblichen Bestimmungen. Die individuellen Rechte jedes einzelnen Aktionärs sind bei der Aktiengesellschaft im Vergleich zur Kommanditgesellschaft auf Aktien unverändert. Auch die Minderheitenrechte der Aktionäre, wie das Recht auf Einberufung einer Hauptversammlung (§ 122 AktG), die Möglichkeit zur Bestellung von Sonderprüfern (§§ 142 ff. AktG) oder der Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§§ 147 ff. AktG), bleiben unverändert.

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der SEDLMAYR AG werden unter D.IV.3.a) näher beschrieben.

### 2. Sonderrecht für den Inhaber der Namensaktien

Das Sonderrecht für den Inhaber der auf den Namen der Aktionäre lautenden Aktien mit den Nrn. 2479 und 2480 ist in dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses unter Ziffer 5 des Umwandlungsbeschlusses beschrieben. Weitere Sonderrechte bestehen nicht und werden auch durch den Formwechsel nicht gewährt.

## III. Handelbarkeit der Aktien der SEDLMAYR AG

Der Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf den Handel mit Aktien der Gesellschaft. Die Zulassung der Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börsen München (m:access), Frankfurt und Stuttgart bleibt auch nach dem Formwechsel bestehen. Die auf die SEDLMAYR KGaA ausgestellte Globalurkunde wird mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister unrichtig und wird in Abstimmung mit der Clearstream International S.A. durch eine auf die SEDLMAYR AG lautende Globalurkunde ausgetauscht.

## IV. Kein Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG ist nicht erforderlich und wird daher nicht unterbreitet. Gemäß § 250 UmwG ist § 207 UmwG auf einen Formwechsel einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft nicht anzuwenden.

#### V. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre

Für Aktionäre mit unbeschränkter oder beschränkter Steuerpflicht in Deutschland ist der Formwechsel – bei abstrakter Betrachtung – steuerlich ohne Bedeutung. Insbesondere ist der Formwechsel kein Veräußerungsvorgang. Eine steuerliche Beratung, die die persönlichen Verhältnisse eines jeden Aktionärs – insbesondere von im Ausland ansässigen Aktionären – berücksichtigt, wird durch den Umwandlungsbericht nicht ersetzt.

#### F. Auswirkungen des Formwechsels auf Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Die Folgen des Formwechsels auf die Arbeitnehmer und auf die betriebliche bzw. unternehmerische Mitbestimmung sind in dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses unter Ziffer 7 des Umwandlungsbeschlusses beschrieben. Grundsätzlich hat der Formwechsel insoweit keine Auswirkungen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer bestehen unverändert fort und der bisherige Betriebsrat bleibt bestehen. Gleiches gilt für die unternehmerische Mitbestimmung, die sich auch künftig nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes richtet.

#### G. Auswirkungen des Formwechsels auf verbundene Unternehmen

Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf verbundene Unternehmen.

#### H. Beschlussempfehlung

Über den Formwechsel entscheidet die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 19.06.2018. Die Aktionäre sind dabei an die Beschlussvorschläge nicht gebunden.

Nach umfassender Prüfung der Vor- und Nachteile sowie der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Formwechsels empfiehlt die SGG den Aktionären der Gesellschaft, den Formwechsel der Gesellschaft gemäß ihrem Vorschlag des Umwandlungsbeschlusses zu beschließen.

München, im Mai 2018

Der geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafter  
Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH  
Die Geschäftsführung

**Sedlmayr Grund und Immobilien KGaA  
München**

Wertpapier-Kennnummer 722400  
ISIN DE0007224008

Wir erlauben uns hiermit, die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der **am Dienstag, den 19. Juni 2018, um 11.00 Uhr** im Festsaal des Löwenbräukellers, Nymphenburgerstraße 2, 80335 München, stattfindenden **außerordentlichen Hauptversammlung** einzuladen.

**Tagesordnung**

**TOP 1**

**Beschlussfassung über den Formwechsel der SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN in eine Aktiengesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz mit Feststellung der Neufassung der Satzung**

Vorbemerkung:

Der persönlich haftende Gesellschafter Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung hat gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Satzung der SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN (nachstehend „**SEDLMAYR KGaA**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) gegenüber der Gesellschaft die Umwandlung seiner Vermögenseinlage in Aktienkapital zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, d.h. zum Ablauf des 30.09.2018, erklärt. Die Umwandlung in 74.293 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien betrifft die Festeinlage in Höhe von insgesamt EUR 1.931.618 und den Rücklagenanteil und erfolgt gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft unter Nutzung des vorhandenen bedingten Kapitals im Wege der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung um EUR 1.931.618 auf insgesamt EUR 19.091.618. Die Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung scheidet damit mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres als persönlich haftender Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA aus.

Der Aufsichtsrat und die Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH als geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafter beabsichtigen, der Hauptversammlung den Formwechsel der SEDLMAYR KGaA in eine Aktiengesellschaft vorzuschlagen. Hinsichtlich der Erläuterung und Begründung des Formwechsels wird auf den Umwandlungsbericht verwiesen. Dieser Umwandlungsbericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.sedlmayr-kgaa.de/>) unter „Investor Relations“ zugänglich. Auf Verlangen wird

die Gesellschaft jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts erteilen. Der Umwandlungsbericht kann dem Aktionär mit seiner Einwilligung auf dem Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden.

Zum Grundkapital der SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT (nachstehend „**SEDLMAYR AG**“ genannt) wird das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels, d.h. im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister, bestehende Grundkapital der SEDLMAYR KGaA in Höhe von EUR 19.091.618, das in 20 auf den Namen lautende Stückaktien und im Übrigen in 734.273 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital je Stückaktie in Höhe von EUR 26,00 eingeteilt ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der SEDLMAYR KGaA bleiben gemäß § 203 Satz 1 UmwG bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit weiter im Amt und gehören zukünftig dem Aufsichtsrat der SEDLMAYR AG an.

Die persönlich haftenden Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA haben dafür Sorge zu tragen, dass der nachstehend beschlossene Formwechsel erst im Handelsregister eingetragen wird, nachdem das Grundkapital der SEDLMAYR KGaA zur Umwandlung der Vermögenseinlage der Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in Aktien durch Ausnutzung des bedingten Kapitals gemäß § 29 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft um EUR 1.931.618 auf insgesamt EUR 19.091.618 durch Ausgabe von 74.293 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien erhöht ist.

Die Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung und die Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA müssen dem Formwechsel zustimmen und beabsichtigen jeweils, ihre Zustimmung zum Formwechsel zu erklären.

#### Beschlussfassung:

Der Aufsichtsrat und die Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH als geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafter schlagen in Übereinstimmung mit § 194 Abs. 1 UmwG vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die SEDLMAYR KGaA wird hiermit im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Formwechsel erfolgt mit wirtschaftlicher und steuerlicher Wirkung zum 01.10.2018, 00:00 Uhr.
2. Die Gesellschaft führt künftig die Firma

SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT

und hat ihren Sitz weiterhin in München.

Die Satzung der SEDLMAYR AG wird hiermit mit dem sich aus der Anlage zu diesem Beschluss ergebenden Wortlaut festgestellt. Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses.

3. Das Grundkapital der SEDLMAYR KGaA wird im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister zum Grundkapital der SEDLMAYR AG und setzt sich zu diesem Zeitpunkt zusammen aus:
  - dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Formwechsels bestehenden Grundkapital der SEDLMAYR KGaA in Höhe von EUR 17.160.000, welches in 659.980 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist, und
  - aus 74.293 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, die zum Ablauf des 30.09.2018 aus der Umwandlung der Vermögenseinlage des persönlich haftenden Gesellschafters Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung im Wege der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 29 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.931.618 entstehen.
  
4. An der SEDLMAYR AG sind als Aktionäre ausschließlich die im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels an der SEDLMAYR KGaA beteiligten Aktionäre beteiligt. Die Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung scheidet durch Umwandlung ihrer Vermögenseinlage in Aktienkapital zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, d.h. mit Ablauf des 30.09.2018, als persönlich haftender Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die bisherige Beteiligung der Sedlmayr Treuhandgesellschaft mbH am Aktienkapital in Höhe von 566.400 Aktien erhöht sich durch die Umwandlung ihrer Vermögenseinlage um weitere 74.293 Aktien auf 640.693 Aktien und besteht mit der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister in dieser Höhe am Aktienkapital der SEDLMAYR AG fort.

Die Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH scheidet gemäß § 247 Abs. 2 UmwG mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister aus der SEDLMAYR KGaA aus. Eine Abfindung der Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH erfolgt mangels Beteiligung am Kapital der SEDLMAYR KGaA nicht.

Die Aktionäre der SEDLMAYR KGaA halten als Aktionäre der SEDLMAYR AG dieselbe Anzahl und Art von Aktien, die sie im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister an der SEDLMAYR KGaA halten.

5. Das mit den Aktien Nr. 2479 und Nr. 2480 gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung der SEDLMAYR KGaA verbundene Sonderrecht zur Entsendung eines Drittels der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat der SEDLMAYR KGaA und zur Benennung von Ersatzmitgliedern bleibt auch nach dem Formwechsel gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der SEDLMAYR AG erhalten.

Darüber hinaus sind besondere Rechte oder Maßnahmen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG nicht vorgesehen.

6. Ein Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG wird nicht unterbreitet. Gemäß § 250 UmwG ist § 207 UmwG auf einen Formwechsel einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft nicht anzuwenden.
7. Die SEDLMAYR KGaA beschäftigt derzeit 85 Arbeitnehmer (inklusive 38 geringfügig beschäftigte Haumeister). Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:
  - Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d. h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich etwaiger Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH und die Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung haften als persönlich haftende Gesellschafter der SEDLMAYR KGaA für bis zur Wirksamkeit des Formwechsels begründete Verbindlichkeiten nach Maßgabe der §§ 249, 224 UmwG, § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 128, 160 HGB. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der SEDLMAYR AG, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.
  - Die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleibt unberührt. Der bei der SEDLMAYR KGaA bestehende Betriebsrat bleibt bestehen.
  - Der Aufsichtsrat der SEDLMAYR KGaA wird auch künftig nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und im Übrigen aus Vertretern der Aktionäre bestehen.
8. Die Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH und die Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung treten als persönlich haftende Gesellschafter für die Anwendung der Gründungsvorschriften gemäß § 245 Abs. 3 UmwG an die Stelle der Gründer der Aktiengesellschaft.

**SATZUNG**  
**DER**  
**SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN**  
**AKTIENGESELLSCHAFT**

München

**I.  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1  
Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN AKTIENGESELLSCHAFT

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Grundbesitz und sonstigem Immobilienvermögen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslandes zu beteiligen und solche Unternehmungen zu erwerben und zu errichten. Sie kann sich auch mit anderen Unternehmungen zu Interessengemeinschaften verbinden. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Maßnahmen ergreifen, die dem Gesellschaftszweck förderlich erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Leitungsfunktionen bei ihren Beteiligungen zu übernehmen.

**§ 3  
Geschäftsjahr und Dauer**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

**§ 4  
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.



## **II. GRUNDKAPITAL**

### **§ 5 Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 19.091.618 (in Worten: Euro neunzehn Millionen einundneunzigtausendsechshundertachtzehn), eingeteilt in 734.273 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen der Aktionäre lautende Stückaktien. Das Grundkapital ist durch Umwandlung der SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 45405, im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erbracht worden.

### **§ 6 Aktien**

1. Die Aktien Nr. 2479 und 2480 verkörpern jeweils zehn auf den Namen der Aktionäre lautende Stückaktien. Die übrigen Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Neue durch Kapitalerhöhung geschaffene Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Die Übertragung und Verpfändung von Namensaktien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
4. Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteilscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Es können Einzel- oder Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

## **III. VORSTAND**

### **§ 7 Zusammensetzung und innere Ordnung**

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind.
3. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
4. Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
5. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand, es sei denn, dass die Hauptversammlung andere Personen zu Abwicklern bestellt.

## **IV.**

### **AUFSICHTSRAT**

## **§ 9**

### **Aufsichtsratsmitglieder**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl für die längste nach § 102 AktG zulässige Amtszeit gewählt. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist zulässig.

2. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied gewählt ist, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds nicht abweichend bestimmt.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegungserklärung ist in Textform an den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu richten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die Inhaber der auf den Namen lautenden Aktien Nr. 2479 und 2480 haben das Recht, insgesamt ein Drittel der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden und insoweit Ersatzmitglieder zu benennen.

## **§ 10**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

1. Der Aufsichtsrat wählt, soweit erforderlich, aus seiner Mitte in der sich unmittelbar an die ordentliche Hauptversammlung anschließenden Sitzung, zu welcher eine Einberufung nicht erforderlich ist, den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
2. Bei diesen Handlungen führt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.

## **§ 11**

### **Beschlüsse**

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmenthaltung zählt als Teilnahme an der Abstimmung.

3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Ebenso sind schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasste Beschlüsse nachträglich in einer Niederschrift festzulegen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Einberufung**

1. Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Sie kann in dringenden Fällen auch fernmündlich oder elektronisch geschehen.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so können der oder die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

## **§ 13**

### **Befugnisse und Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte. Er ist ermächtigt, jederzeit Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
2. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben, soweit es das Gesetz zulässt, Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, hilfsweise von seinem Stellvertreter, abgegeben und entgegengenommen.

**§ 14**  
**Vergütung**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche feste Vergütung von je EUR 25.000, der Vorsitzende den doppelten und der Stellvertreter den 1,5-fachen Betrag.
2. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erstattet, soweit die Aufsichtsratsvergütung mehrwertsteuerpflichtig ist.

**V.**  
**HAUPTVERSAMMLUNG**

**§ 15**  
**Ort; ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

**§ 16**  
**Einberufung**

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat oder eine Aktionärsminderheit einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre nach § 17 Abs. 1 der Satzung zugegangen sein muss, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.
3. Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
4. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

### **§ 17**

#### **Teilnahme, Hinterlegung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen.
2. Die Berechtigung nach § 17 Abs. 1 der Satzung ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
4. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Teilnahme von Aktionären, die Namensaktien halten, bleiben unberührt.

### **§ 18**

#### **Stimmrecht**

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

## **§ 19**

### **Vorsitz**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
2. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, erfolgt die Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung.
3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

## **§ 20**

### **Abstimmung in der Hauptversammlung**

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
2. Wird bei Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die jeweils höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich bei einer engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

**VI.  
JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG**

**§ 21  
Jahresabschluss**

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
2. Billigt der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und stellt ihn damit fest, so können Vorstand und Aufsichtsrat Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

**§ 22  
Gewinnverwendung**

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

**§ 23  
Kosten des Formwechsels**

Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 200.000.